



## UPDATE VERGABERECHT

### ZU FRAGEN DER ZULÄSSIGKEIT VON PREISUMRECHNUNGSMETHODEN

#### **OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.05.2018 – Verg 3/18**

In einem offenen Verfahren sah Auftraggeber AG die Preisumrechnung in Punkte nach umgekehrtem Dreisatz, ausgehend vom günstigsten Bieterpreis, vor. Laut den Vergabeunterlagen (VU) sollten höhere Preise in der Punktwertung „prozentual äquivalent“ abgewertet werden. Es wurden Rechenbeispiele angegeben und zur Berechnung erläutert, dass der jeweils günstigste Angebotspreis aller Bieter durch den jeweiligen Angebotspreis des Bieters dividiert und mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert werde. Bieter B rügt die Berechnungsmethode als zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ungeeignet, da mit ihr die Punkteabstufung tatsächlich nicht exakt äquivalent zu den Preisabständen erfolge. Die VU seien intransparent, da die Mitteilung zum „prozentual äquivalenten“ Punktabzug der tatsächlichen Bewertungsformel widerspreche. Nach erfolglosem Nachprüfungsantrag erhebt B sofortige Beschwerde.

Ohne Erfolg! Das OLG verneint eine Intransparenz der VU, da nach Auslegung aus objektiver Bietersicht aufgrund der Rechenbeispiele und Formelbeschreibung die Preisumrechnung ohne Zweifel im Wege des umgekehrten Dreisatzes erfolgen sollte. Bei der Wahl der Umrechnungsmethode stehe dem AG ein Bestimmungsrecht zu. Eine Umrechnungsmethode könne vergaberechtlich nur beanstandet werden, wenn sich gerade ihre Heranziehung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände als mit dem Leitbild des Vergabewettbewerbs unvereinbar erweise. Für die in Rede stehende Umrechnungsmethode habe der BGH bereits mit Beschluss vom 4.4.2017, X ZB 3/17 entschieden, dass sie eine gängige und nicht per se als vergaberechtmäßig zu beurteilende Methode darstelle. Die Abweichungen zur exakt äquivalenten Punkteabstufung seien nur geringfügig und nähmen erst mit zunehmendem Preisabstand vom Bestangebot zu. Auch andere Bewertungsmethoden führten unter Umständen zu als unbillig oder widersprüchlich empfundenen Ergebnissen. Daher könne dem AG nicht ohne weiteres die Entscheidung für oder gegen eine alternative Berechnungsmethode vorgegeben werden.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung unterstreicht den weiten Beurteilungsspielraum der Auftraggeber bei der Festlegung von Umrechnungsmethoden. Hierbei ist stets eine Einzelfallbeurteilung mit einer Gesamtschau des vorgesehenen Wertungsschemas erforderlich. Auftraggeber müssen sich daher sorgsam mit potentiellen Verzerrungseffekten der ausgewählten Umrechnungsmethode und deren Eingrenzung auseinandersetzen. Bei Verwendung von Preis- und Qualitätskriterien sind insbesondere etwaige Diskrepanzen zwischen der Spreizung zu erwartender Angebotspreise und zu erwartender Qualitätsbewertungen zu berücksichtigen und deren Vereinbarkeit mit dem Leitbild des Vergabewettbewerbs ist zu prüfen.